



Foto: istockphoto, Montage:CG

Goldanleihen: Finanzamt verdient mit

Die steuerliche Behandlung von Goldanleihen ist weiter umstritten. Die Finanzverwaltung fordert die Abgeltungsteuer, obwohl eigentlich gute Gründe für eine Steuerfreiheit sprechen. Trotz eines aktuellen Urteils müssen Anleger ihr Recht selbst einfordern

von StB Jochen Busch, RölfsPartner München



StB Jochen Busch,
RölfsPartner, München

Goldanlegern bietet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, um in das Edelmetall zu investieren. Eine beliebte Anlageform war und ist der Kauf von goldgedeckten Anleihen. Das sind Inhaberschuldverschreibungen, die an die Wertentwicklung des Goldpreises gekoppelt sind. Der entscheidende Unterschied zu Goldzertifikaten besteht darin, dass der Investor einer Goldanleihe vom Emittenten die physische Lieferung des Goldes verlangen kann. Bei Goldzertifikaten erfolgt hingegen stets ein Barausgleich. Das wohl bekannteste Instrument ist die sogenannte Xetra-Gold-Anleihe („Xetra-Gold“). Aufgelegt hatte sie die Deutsche Börse Commodities Ende 2007 als börsengehandeltes Wertpapier. Über die steuerliche Behandlung gab es von Anfang an Streit. Dies hat sich bis heute, trotz eines aktuellen Finanzgerichtsurteils, nicht grundlegend geändert. Der Beitrag erläutert die Hintergründe und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Die Angaben gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger. Die genannten Fallbeispiele verstehen sich zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Stand der Diskussion

Die Auffassung der Finanzverwaltung ist ebenso klar wie fiskalisch: Der Verkauf oder

die Einlösung von Goldanleihen unterliegen stets der Abgeltungsteuer. Haltefristen spielen keine Rolle. Gleiches soll gelten, wenn eine Goldanleihe nicht in physischer Form gedeckt ist, oder aber der Emittent den Lieferanspruch des Anlegers stattdessen in Geld auszahlen darf (vergleiche Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 22.12.09, IV C 1 – S 2252/08/100004, BStBl 2010 I, S. 94, Randziffer 57).

Beispiel 1: Ein Anleger erwarb über seine deutsche Hausbank Ende 2010 Xetra-Gold zu 34 € pro Stück. Im Frühjahr 2012 verkauft er seinen Bestand zu 42 € pro Stück.

Ergebnis: Die Bank behält auf den Gewinn von 8 € pro Stück Abgeltungsteuer in Höhe von 2 € ein. Der Anleger erzielt einen Gewinn nach Steuern von $8 \cdot 0,8 = 6$ €.

Die Emittenten und Teile der Beraterschaft argumentieren dagegen, der Verkauf von Goldanleihen sei wie beim Direkterwerb des Edelmetalls außerhalb eines Haltejahres steuerfrei. Sie stützen sich hierbei auf den Wortlaut des Abgeltungsteuerparagrafen 20 im Einkommensteuergesetz (EStG). Dieser unterwirft nur den Verkauf von *Kapitalforderungen* der Abgeltungsteuer. Bei Goldanleihen handele es sich aber nicht um eine Kapi-

talforderung, sondern um einen verbrieften Lieferanspruch. Der Kauf und Verkauf sei demzufolge gleich zu behandeln wie der unmittelbare Kauf und Verkauf von physischem Gold in Form von Barren oder Münzen. Diese sind außerhalb der Jahresfrist steuerfrei.

Im Beispiel 1 würde dies bedeuten, dass der Veräußerungsgewinn steuerfrei ist und der Anleger sich daher die 25 Prozent Abgeltungsteuer spart. Die für den Anleger nachteilige Meinung der Finanzverwaltung kehrt sich im Verlustfall natürlich um. Verluste gehen nicht verloren, egal wie lange die Goldanleihe im Depot war. Sie lassen sich zudem mit Gewinnen aus sämtlichen anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalanlagen verrechnen. Ein eventuell nicht im selben Kalenderjahr ausgeschöpfter Verlustrest mindert die Kapitaleinkünfte künftiger Jahre. Diese Vorteile bestehen bei einer Besteuerung als unmittelbares Goldgeschäft nicht.

Beispiel 2: Ein Anleger erwirbt über seine deutsche Hausbank Ende 2010 Xetra-Gold zu 34 € pro Stück. Ende 2012 verkauft er seinen Xetra-Gold-Bestand zu 30 € pro Stück.

Ergebnis: Legt man die Meinung der Finanzverwaltung zu Grunde, kann der Anleger den Verlust in Höhe von 4 € pro Stück mit Kapitalerträgen in gleicher Höhe verrechnen. Wird Xetra-Gold hingegen wie der physische Direkterwerb bewertet, läuft der erlittene Verlust steuerlich ins Leere.

Die Besteuerung als abgeltungsteuerpflichtiger Kapitalertrag hat noch einen weiteren, wenngleich kleinen Vorteil: Der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (1.602 € bei Eheleuten) mindert den steuerlichen Gewinn. Hat der Anleger Goldanleihen über seinen Vermögensverwalter ins Depot gekauft, lässt sich bei entsprechender Gestaltung die Hälfte eines etwaigen pauschalen Vermögensverwalterentgeltes steuerlich abziehen (vgl. hierzu DZB Ausgabe 1/2010, S. 54).

Finanzamtspraxis

Die Praxis in den Finanzämtern ist ungeachtet der Vorgaben des BMF – wieder einmal – uneinheitlich. Einzelne Finanzämter behandeln demnach Verkäufe von Goldanleihen außerhalb der Jahresfrist als steuerfrei. Ob dies aus Unkenntnis oder bewusst

geschieht, um eine gerichtliche Klärung zu vermeiden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls ist dem Verfasser derzeit kein bei Finanzgerichten anhängiges Verfahren zum Thema Goldanleihen bekannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst allerdings ein für die Besteuerung von Goldanleihen durchaus interessantes Urteil gefällt (BFH vom 24.01.12, Az IX R 62/10, BFH/NV 2012, S. 847). Der zugrunde liegende Sachverhalt betrifft zwar das Jahr 2002 und damit die Zeit vor der Abgeltungsteuer, er lässt aber zumindest Mutmaßungen für die Beurteilung der aktuellen Goldanleihen zu:

Im Urteilsfall erwarb ein Anleger Ansprüche auf Lieferung einer festgelegten Menge physischen Goldes. Diesen Lieferanspruch veräußerte er innerhalb eines Jahres mit Gewinn. Mit dem Verkaufserlös erwarb er dann taggleich Goldmünzen. Der BFH kam nun zu dem Schluss, dass diese Veräußerung des Lieferanspruches als Spekulationsgeschäft steuerpflichtig war. Damit schloss sich das oberste deutsche Finanzgericht der Vorinstanz an (Urteil des Finanzgericht Düsseldorf vom 30.09.10, AZ 8 K 2608/09 E F, EFG 2011, S. 440). Die Düsseldorfer Finanzrichter betonten bereits, dass Gegenstand eines Spekulationsgeschäfts auch die Veräußerung eines Goldlieferanspruches sein kann.

Die Finanzrichter hatten in dem vorliegenden Fall keinen Anlass, sich zu der Frage zu äußern, ob die Transaktion stattdessen als Veräußerung einer Kapitalforderung nach § 20 EStG zu werten sei. Dies wäre der Fall gewesen, wenn es sich um einen rückzahlungsgarantierten Lieferanspruch (ähnlich wie bei Garantieprodukten) gehandelt hätte. Nur bei einer solchen Kapitalgarantie hätten sich die Finanzrichter schon nach dem damaligen Gesetzeswortlaut mit der Abwägung *"Kapitalforderung - ja oder nein"* befassen müssen. Dass die Richter zu dieser Fragestellung schweigen, könnte argumentativ nun aber auch als Indiz dafür herangezogen werden, dass auch die Goldanleihen als Spekulationsgeschäft statt als Kapitalforderung zu versteuern sein sollten.

Entscheidend ist hierbei die im heutigen Steuerrecht vorgesehene Unterscheidung zwischen abgeltungsteuerpflichtigen Geschäften mit Kapitalforderungen (§ 20) und den nicht-abgeltungsteuerpflichtigen Spekulationsgeschäften nach § 23 EStG. Dieser greift zum Beispiel bei unterjährigen Ge-

schäften mit Kunst oder physischem Gold.

Auffällig ist in jedem Fall, dass die Finanzverwaltung das Urteil nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht hat und somit nicht allgemein angewendet wissen will. Dies, obwohl sich die Finanzrichter voll der Meinung des örtlichen Finanzamts angeschlossen hatten: Ob die Finanzverwaltung Sorge hat, Anleger in Xetra-Gold & Co könnten sich darauf berufen und Steuern zurückfordern?

Einspruch individuell prüfen

Unter dem Strich bringt das Urteil also keine Klärung der Besteuerung von Goldanleihen ab 2009. Anleger sollten daher prüfen, inwieweit ein Einspruch Sinn macht. Hierbei gilt es, die individuelle Situation des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Im Verlustfall wird der Anleger aus den genannten Gründen mit der Auffassung der Finanzverwaltung besser fahren. Ein Einspruch drängt sich daher nicht auf. Im Gewinnfall und einer Haltedauer von über einem Jahr ist es aber ratsam, Einspruch einzulegen. Hierzu ist es aber erforderlich, dass der Anleger den Gewinn aus dem Goldanleihenverkauf in seiner Steuererklärung angibt und er die Erstattung der einbehaltenen Abgeltungsteuer einfordert. Lehnt das Finanzamt ab, kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheids Einspruch einlegen. Da bislang kein einschlägiges Verfahren vor dem BFH anhängig ist, kommt der Steuerpflichtige nicht umhin, im Zweifel selbst zu klagen. Betroffene Anleger können aber versuchen, eine ablehnende Einspruchsentscheidung des Finanzamtes solange wie möglich hinauszuzögern. Die Hoffnung ist, dass in der Zwischenzeit ein Parallelverfahren beim BFH landet. Hierauf kann sich der Steuerpflichtige dann berufen, ohne selbst klagen zu müssen. Fazit: Auch drei Jahre nach Einführung der Abgeltungsteuer ist die Behandlung von Goldanleihen immer noch nicht höchstrichterlich geklärt. Betroffenen Anleger ist anzuraten, die Abgeltungsteuer im Gewinnfall nicht widerspruchslos hinzunehmen, sondern den Einspruch zu prüfen.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.